

»... weil mich die anderen zu viel sekkiert haben«

Alois Tiefengruber (1912-?)

Als Alois Tiefengruber im September 1942 zur Wehrmacht einrücken musste, hatte er bereits ein leidvolles und wenig angepasstes Leben hinter sich: Seinen Vater hatte er nie kennen gelernt und schon vor dem frühen Tod seiner Mutter lebte er bei Pflegeeltern. Vielfachen Problemen in der Schule folgten bald gesundheitliche Einschränkungen. Seit seinem siebten Lebensjahr litt Tiefengruber unter epileptischen Anfällen, es folgten Krankenhausaufenthalte und psychiatrische Untersuchungen, die heutigen Vorstellungen einer humanen Behandlung nicht entsprachen. In überlieferten Akten sind diskriminierende Begriffe wie »Schwachsinn« und »Asozialität« häufig, sie vermitteln die Vorstellung einer klar definierbaren Grenze von »normal« und »gesund« auf der einen Seite und krank und damit »minderwertig« auf der anderen. Wer sich wie Tiefengruber bestimmten Normen nicht fügen konnte oder wollte, den behandelten Staat und Gesellschaft wesentlich härter als dies heute der Fall ist.

Alois Tiefengruber blieben mit 15 Jahren keine Verwandten, er verfiel früh dem Alkohol und es überrascht nicht, dass er in dem Zwangssystem der militärischen »Erziehung« der Wehrmacht von Anfang an große Probleme hatte. Vom ersten Tag eckte er an, seine Kameraden beklagten sich über seinen Unwillen oder auch die Unfähigkeit, Zwang und Drill zu ertragen und auch darüber, dass die gesamte militärische Einheit für Tiefengrubers »Versagen« in Haftung genommen wurde, Strafoxerzieren und Weckappelle seien an der Tagesordnung gewesen. Tiefengruber selbst gab in Befragungen an, dass er deshalb den »heiligen Geist« zu spüren bekommen habe, er also von seinen »Kameraden« ausgegrenzt und gequält – heute würde man sagen gemobbt – worden sei. »Sie haben einen Zorn auf mich weil ich viel schlecht gemacht habe«, gab er in einer Befragung an.

Nur neun Tage nach seiner Einrückung, am 25. September 1942 war für Tiefengruber das für ihn erträgliche Maß überschritten: Er verließ kurz vor einer frühmorgendlichen Übung seine in Wien-Strebersdorf stationierte Einheit. Nur ein paar Tage später wurde er verhaftet und an seinem 30. Geburtstag, am 20. November 1942, wegen Fahnenflucht und »Rückfalddiebstahls« zu zehneinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. In einem ärztlichen Gutachten ging ein Militärarzt

ausführlich auf Tiefengrubers Vorgeschichte ein, die auch mehrere Vorstrafen wegen kleinerer Diebstähle umfasste. Der Angeklagte habe auch zwei Jahre als Landstreicher gelebt, später als Bergarbeiter im steirischen Bergwerk Fohnsdorf gearbeitet. Sein epileptisches Leiden schildert Tiefengruber selbst wie folgt: »Wenn die Anfälle beginnen, habe ich immer das Gefühl, als wenn Ameisen in die Füße hinlaufen. Dann schaukelt unter mir alles, ich setze mich rasch nieder und weiss dann nichts mehr. Ich soll Schaum vor dem Mund haben. Nachher ist mir kalt, und ich bin müde und schwindlig.«

Die vielfachen gesundheitlichen Einschränkungen Tiefengrubers stellten für den leitenden Oberstabsarzt Dr. Leopold Pawlicki jedoch nicht Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit in Frage. Im Dienst habe er »keine Zeichen von Störungen seiner Geistestätigkeit oder von Geistesschwäche« gezeigt. Soldaten wie Alois Tiefengruber waren in den Augen der Truppenführung »wehrfeindliche Elemente«, die es, einer Krankheit gleich, »aus dem Truppenkörper auszusondern« galt. Ein richterlicher Gutachter im Oberkommando des Heeres hatte deshalb auch die Todesstrafe für Tiefengruber gefordert. In einer Neuverhandlung am 30. Dezember 1942 fiel das Urteil deshalb zwar mit zwölf Jahren Zuchthaus härter als der erste Schuldspruch aus. Immerhin hatte ihn seine Erkrankung jedoch vor der Todesstrafe bewahrt – eine Milde, die die Wehrmachtgerichte in vielen ähnlichen Fällen allerdings gerade nicht zeigten.

Ob Alois Tiefengruber die Überstellung in ein sogenanntes Feldstraflager, die härteste Form des Strafvollzugs in der Wehrmacht, überlebte, ist nicht geklärt. Wie unerträglich die Bedingungen hier waren, zeigen zahlreiche in Dokumenten überlieferte Todesfälle, Entziehungsversuche und Selbstmorde. Die in Feldstraflagern erlittene Haft wurde nicht auf die verhängte Strafe angerechnet – deren Laufzeit sollte erst nach Kriegsende beginnen.

Aufstellung der Dokumente

Alois Tiefengruber (1912-?)

1. Vernehmungsbericht Franz Pierek, 25. September 1942. Ob die geschilderten Diebstähle von Tiefengruber begangen wurden, ließ sich in der Untersuchung nicht klären; da er jedoch in dieser Hinsicht mehrfach vorbestraft war, bestand für das Gericht darüber aber ohnehin kein Zweifel.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

2. Wehrmachtfachärztliches Gutachten von Oberstabsarzt Dr. Leopold Pawlicki, 27. Oktober 1942 (Auszug). In dem sogenannten Gutachten finden sich zahllose diskriminierende Zuschreibungen gegenüber Alois Tiefengruber, gleichzeitig zeigen die Angaben über Tiefengrubers biografischen Hintergrund dessen vielfältige Schwierigkeiten; auch die Fluchtmotive erscheinen dadurch plausibel.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

3. Feldurteil in der Strafsache gegen Alois Tiefengruber, 20. November 1944. Obwohl Tiefengruber sich juristisch gesehen »unerlaubt entfernt« hatte, also von seiner Truppe weniger als drei Tage abwesend war, sah das Gericht der Division 177 unter Vorsitz des Kriegsgerichtsrats Dr. Bauer eine auf Dauer angelegte Entfernung, also Fahnenflucht, als gegeben an.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

4. Rechtsgutachten, 10. Dezember 1942. Der Gutachter im Oberkommando des Heeres in Berlin, Dr. Wilhelm Weinheimer, forderte die Aufhebung des Urteils und die Verhängung der Todesstrafe. Der Gerichtsherr der Division 177 berief eine Neuverhandlung für den 30. Dezember ein. Ein neu besetztes Gericht verhängte zwar die Höchststrafe mit Hinweis auf Tiefengrubers Krankheit nicht, erhöhte das Strafmaß allerdings um weitere eineinhalb Jahre.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

5. Auszug aus dem 10. Sammelerlass vom 7. September 1942: Dieser vom Oberkommando des Heeres herausgegebene und in gedruckter Form verbreitete Erlass regelt unter Punkt 25 die Haftbedingungen für die Feldstrafeinheiten.

Quelle: Bundesarchiv Militärarchiv, Freiburg

6. Farb-Dia mit der Beschriftung: »Sträflinge bei Pietarsaari«, vermutlich 1942: Ab Juni 1942 wurden die bis dahin eingerichteten Feldstraflager I und II der Wehrmacht mit Schiffen nach Jakobstaad/Pietarsaari (Finnland) verlegt. Die Transporte umfassten etwa 1.200 Straflagerverwahrte. Sie wurden zum Bau militärischer Küstenbefestigungen, später auch zur Instandhaltung von Nachschubverbindungen eingesetzt.

Quelle: Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

7. Meldung über den Tod des Straflagerverwahrten Wilhelm Schrömbges, 3. November 1942: Die im Falle Wilhelm Schrömbges angegebene Todesursache »Kreislaufschwäche, Darmintoxikation« findet sich wortgleich auf vielen anderen Todesmeldungen von Angehörigen der sogenannten Feldstraflager; sie ist eine Umschreibung für Tod durch Hunger und Entkräftung infolge des von den Nationalsozialisten umgesetzten Gedankens von »Vernichtung durch Arbeit«.

Quelle: Deutsche Dienststelle (WASt), Berlin

7

V e r n e h m u n g

des Schtz. Pi e r e k Franz

durch Hptm. und Kp. Führer M ö h r l e Wilhelm

Auf meinen Befehl erschien heute der Schtz. Pierek Franz und gibt zur Wahrheit ermahnt und mit den Gegenstand der Sache vertraut Gemacht Folgendes an:

Zur Person : Ich heiße Franz Pierek geb. 14.3.1911, in Wien, r.kath. verh., von Beruf Landarbeiter, wohnhaft in Hausbach No.6 Post Schwarzenau N.D. und diene seit dem 8.9. 1942 bei der 6. Schtz. Ers. Kp. Wien-Strebersdorf.

Zur Sache : Schtz. Tiefengruber erzählte immer, dass er nicht mehr lange Soldat sein werde, er gehe wieder in ein Narrenhaus da habe er zu essen und könne tun was er wolle. Einmal sah ich, wie er eine Schachtel unter dem Bett hervorzog, worin er einige Zivilsachen hatte. Er hat nie dergleichen getan, als wenn er gerne Soldat wäre und des Öfteren mussten wir wegen ihm einige Sachen mehrmals üben, weil er es unrichtig machte, oder es nicht verstehen wollte. Er erzählte, dass er mit einer Frau zusammen lebe, die jetzt im Spital liege. Die Strassenbahn hätte ihr den Fuss weggerissen. Sein Spind war immer schlampig zusammen geräumt und als ihn der Gruppenführer deshalb zur Rede stellte, sagte er ihm, er solle ihn erschiessen. Öfters äusserte er sich auch, dass er sich aufhängen werde. Da ich fürchtete, meine Uhr bei der Nachtübung zu verlieren, hängte ich sie vor Abgang zur Übung in den Spind. Bei der Rückkehr musste ich feststellen, dass die Uhr samt silbener Kette, mit rotem Stein, gestohlen war. Es war eine Nickeluhr mit römischen Ziffern und einen gelben Streifen. Ich habe sie übertragen um Rm. 20.- gekauft.

Frage : Haben sie sonst noch etwas auszusagen ?

Antwort : Nein !

Geschlossen :

v.g.u.

Hauptmann u. Kompanieführer

Wilhelm Möhrle

r.B.Nr. 435

Wien, 27. Oktober 1942.

Nr.: Schtz. Alois T i e f e n g r u b e r,
geboren am 20.11.1912 in Graz,
Zivilberuf: Hilfsarbeiter,
Dienst Eintritt: 16.9.1942
6./Inf.Ers.Batl. II/134

bezug: St.L.Abt. II Nr. 774/42
Fahnenflucht u.A.

Wehrmachtfachärztliches Gutachten

gemäss Verfügung vom 2.10.1942 erstattet von Oberstabsarzt Dr.
Leopold P a w l i c k i, leit.Arzt des Res.Laz.VII c Wien, Wien XIV.,
an das Gericht der Division Nr. 177,
W i e n, VI., Loquaipplatz Nr.9

Das Gutachten stützt sich auf die Kenntnis der Untersuchungsakten und auf das Ergebnis der h.o. Beobachtung seit 3.10.42. Es hat den Geisteszustand des T. zu untersuchen und die Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zu klären.

A u s d e m A k t :

Das Strafverfahren gegen T. wurde wegen unerlaubter Entfernung und Verdacht des Kameradendiebstahls eingeleitet. T. hat sich am 25.9.42 in den frühen Morgenstunden, während seine Kompanie zu einer Übung ausgerückt war, aus seinem Unterkunftsbereich entfernt und war dorthin nicht mehr zurückgekehrt. In der gleichen Zeit wurden in der gleichen Stube Kompanieangehörigen verschiedene Sachen entwendet, so eine Taschenuhr samt silberner Kette, ein Kuchen und 40 Zigaretten sowie 8 Päckchen Zigarettenpapier. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich in diesem Falle ebenfalls gegen T. . Am 26.9.42 meldete die Gendarmerie in Edelsbach, Kreis Feldbach, Steiermark, dass T. am selben Tage dort festgenommen wurde.

Die Kompanie stellte hiezu fest: " Seine zivilen Vorstrafen sowie sein widerspruchsvolles Wesen während der wenigen Tage der Zugehörigkeit zur Kompanie lassen erkennen, dass T. ein asozialer und schwer zu behandelnder Charakter ist. Nach den Aussagen des Truppführers und seiner Stubenkameraden war er nur ungerne Soldat, wollte manche der zu übenden Sachen nicht verstehen und spielte den schwerfälligen Mann. So wie er jedoch die Fahnenflucht bewerkstelligt hat, Wahl des Zeitpunktes, der Abwesenheit der Kompanie, Simulieren einer Krankheit um beim Ausrücken der Kompanie allein im Kompanierevier zu sein und das Bereithalten der Zivilkleider zur Flucht, lassen erkennen, dass er ein ganz gerissener Bursche ist der vom Zwang des Soldatenlebens um jeden Preis loskommen wollte." (Bl.4)

Im folgenden sind zahlreiche Aussagen von Vorgesetzten und Kameraden des T. festgehalten, die ihn eigentlich im allgemeinen nur belasten. So erklärt Uffz. Kornus Josef u.a., dass ihm T. als aufbrausender, jähzorniger und widerspruchsvoller Mensch aufgefallen sei, der kaum einen Befehl ohne Widerrede ausführen wollte und an allem etwas auszusetzen hatte. Er habe den T. des öfteren belehrt, dass Übertretungen der Kriegsgesetze besonders streng bestraft würden und habe ihm weiters über Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung belehrt.

Der Ob.Gefr. Teuber gibt an, dass T. immer sehr nervös war, sich die Bluse aufriß und rief man solle ihn erschiessen. Im übrigen gab er zu verstehen, dass er nicht lange hier bleibe. Die Befehle

wieder einen Anfall. Die Art dieses Anfalles war aber nicht für Epilepsie charakteristisch, sondern trug eher das Gepräge eines funktionellen Anfalles. Die Pupillen reagierten während des Anfalles, auch war T. nicht bewusstlos, sondern zeigte auf Anspritzen mit Wasser Abwehrbewegungen. Als vorläufige Krankheitsbezeichnung wurde epileptoides Psychopathie festgestellt.

Am 3.10.1942 wurde T. in das h.o. Res.Laz. VIIc überwiesen. Hier verhielt er sich ruhig und geordnet, erschien wohl etwas schwerfällig, benahm sich im übrigen aber situationsgemäss und antwortete vernünftig. Von Anfällen konnte nur einmal und zwar am 25.10.1942 ein anfallsähnlicher Zustand beobachtet werden, welcher aber im Beisein des diensthabenden San.Offz. erfolgte und auf diese Weise als eindeutig funktionell-psychogener Art erkannt werden konnte. Im übrigen konnten während der ganzen Zeit seines h.o. Aufenthaltes bei T. keinerlei Anfälle oder anfallsähnliche Erscheinungen, weder epileptischer noch sonstiger Genese, beobachtet werden.

Zur Vorgeschichte führte T. aus: " Ich bin ein uneheliches Kind. Von meinem Vater weiss ich nichts. Die Mutter ist 1927 an Tuberkulose gestorben. Ich habe keine Geschwister und überhaupt keine Verwandten. Seit meinem ersten Lebensjahr bin ich bei Zieheltern gewesen. In der Schule bin ich immer hinten geblieben. Ich bin dreimal durchgefallen und schon in der dritten Klasse ausgetreten. Rechnen oder Rechtschreiben kann ich heute noch nicht gut. Voriges Jahr zu Ostern hatte ich eine Blinddarmoperation.

Seit meinem 7. Lebensjahre habe ich Anfälle. Zuerst waren sie nur ganz selten, seit 1938 ist es aber schlechter geworden. Seitdem ich im Bergwerk in Fohnsdorf gearbeitet hatte. Ich war deswegen schon zweimal in der Anstalt Feldhof bei Graz. Das war vor drei bzw. zwei Jahren. Es hat geheissen, dass ich Epilepsie habe. Wegen der Anfälle hat mich niemand lange behalten. Wie ich arbeitslos war, war ich auch auf der Wanderschaft. Fast zwei Jahre, hauptsächlich in Kärnten und im Steirischen. Ich habe damals viel geraucht und auch viel Schnaps getrunken. Ich habe mich damals mit Hausieren beschäftigt und habe mehr Geld verdient als jetzt. Das Quartier und das Essen war bei den Bauern meist umsonst und so blieb mir das ganze Geld, für mich allein. Der Arzt hat mir aber damals schon den übermässigen Alkohol- und Nikotingenuss verboten. Geschlechtskrank war ich nie.

Jetzt würde ich mir das überlegen das Davonlaufen. Die Zivilkleider habe ich schon bei mir gehabt. Ich habe die Absicht gehabt weg-zu-gehen, weil mich die anderen zuviel sekkiert haben. Meine Nerven waren schon ganz aufgeregt, dass ich die halben Nächte schon nichts geschlafen habe. Ich konnte mir halt nichts merken und habe in einer Viertelstunde alles wieder vergessen. Dabei bin ich erst wenige Tage vorher eingerückt, nämlich am 16.9.42.

Am Freitag den 25.9.42 hat die Kompanie in der Früh eine Übung gehabt. Als sie weg waren, bin ich über den Zaun geklettert um mit dem Mittagszug nach Graz zu fahren. Ich hatte Zivilkleider und Zivilschuhe an. Es ist nicht wahr, dass ich noch bei der Kompanie etwas gestohlen habe. Das sagen nur die Leute aus Gehässigkeit, weil mich dort niemand leiden konnte. Sie haben einen Zorn auf mich, weil ich viel schlecht gemacht habe. Die ganze Truppe hat deswegen wiederholen müssen. Ich habe auch keine abfälligen Ausserungen gemacht, das haben sie auch nur gesagt, weil sie mich nicht leiden konnten. Ich hatte 110 Reichsmark bei mir und dazu noch zweimal Wehrsold zu je 10 Mark.

Ich wollte nach Felzbach kommen und bin über Edelbach gegangen. Dort wurde ich festgenommen, weil ich schon ausgeschrieben

Gericht der Division Nr.177

St.P.G. II Nr. 774 /19 42...

Ich habe das Urteil auf

Lesen, am 15. Aug. 1942

*Der Chef der Verwaltung
und Befehlshaber des Festungsbereichs*

*Jug. Forum
Gemeinschaft*

für die Richtigkeit:

Vgl. Dr. Sauter

Feldgerichtspräsident

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Schtz. Alois Tiefengruber,
6.Schtz.Ers.Komp.II/134, Wien-Strebersdorf

geb. am 20. Nov. 1912 in Graz

wegen Fahnenflucht und milit. Diebstahls

hat das am 20. November 1942 in Wien VI., Loquaipl. 9
zusammengetretene Feld- Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Dr. Bauer

als Verhandlungsleiter.

Hptm. Dr. Majtsky, Bau Ers. Btl. 17

Obgefr. Dr. Orosel, Pz. Pl. Ers. Btl. 80

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Dr. Denk

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle:

~~Sachverständigenrat~~ Obgefr. Fritz als Protokollg. allg. verpfl.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht und militärischen Rückfall-
Diebstahl zu einer Gesamtstrafe von
10 1/2 (zehneinhalb) Jahren Zuchthaus
verurteilt, für wehrunwürdig und der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer
von 10 Jahren für verlustig erklärt.

Urteil mit Gründen abgesetzt vom PROR.

am

Präsident
12. II. 42
Graz
Stellv. Vorsitz.

Mit den Gründen und den richterlichen
Unterchriften zu den Akten gebracht

am

12. II. 42
Graz
Stellv. Vorsitz.

Rechtskräftig geworden am

19

, den

19

Stellv. Vorsitz.

Rechtsgutachten

in der Strafsache gegen den Schützen Alois Tiefengruber

Der Schuldspruch ist richtig. Die ausgeworfene Strafe ist zu milde. Der Angeklagte hat seine Wehrunfähigkeit so deutlich zum Ausdruck gebracht, und ist bisher jederzeit als so minderwertiger Mensch in Erscheinung getreten, dass eine Besserung von ihm nicht erwartet werden kann. Es ist deshalb die Todesstrafe erforderlich.

Es wird folgende Verfügung vorgeschlagen :

Jch hebe das Urteil auf.

Berlin, den 10. 12. 1942

G. Wehner

Oberkriegsgerichtsrat
im OKH - Ch H Rüst und BdE - HR

- b) Entsprechendes gilt für die Besetzung des Feldkriegsgerichts (§ 9 Abs. 3 RStWD.).
- c) Auch im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Quellsammlung 1942 Teil I S. 77/78, S. 72 Nr. 6) gilt dieser Grundsatz allgemein.
- d) Angehörige des Gefolges, die in uniformierten Verbänden (wie NSKK, Techn. Nothilfe, Org. Todt) entsprechende Führerstellen bekleiden, sind hinsichtlich der Zuständigkeit im Nachprüfungsverfahren und der Besetzung des Feldkriegsgerichts Offizieren gleichzuachten.

22. Anzeige von Sterbefällen.

Hat ein gerichtliches Todesermittlungsverfahren stattgefunden, so hat das Gericht den Sterbefall der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48) anzuzeigen, wenn nicht die Truppe die Anzeige schon erstattet hat. Dasselbe gilt bei Vollstreckung von Todesurteilen.

Nach Mitteilung der Wehrmachtauskunftsstelle sind die Anzeigen mitunter unvollständig; es fehlt oft die Todesursache, der Geburtstag oder der Truppenteil. Für die Anzeige wird daher das anliegende Muster empfohlen.

Seite 12

Strafvollstreckung.

23. Strafvollstreckungspapiere.

Für die Dauer des Krieges ist den Vollstreckungspapieren an Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsverfügung beizufügen (§ 101 [1] RStWD.).

§ VBl. 41 Teil B S. 510 Nr. 799 ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

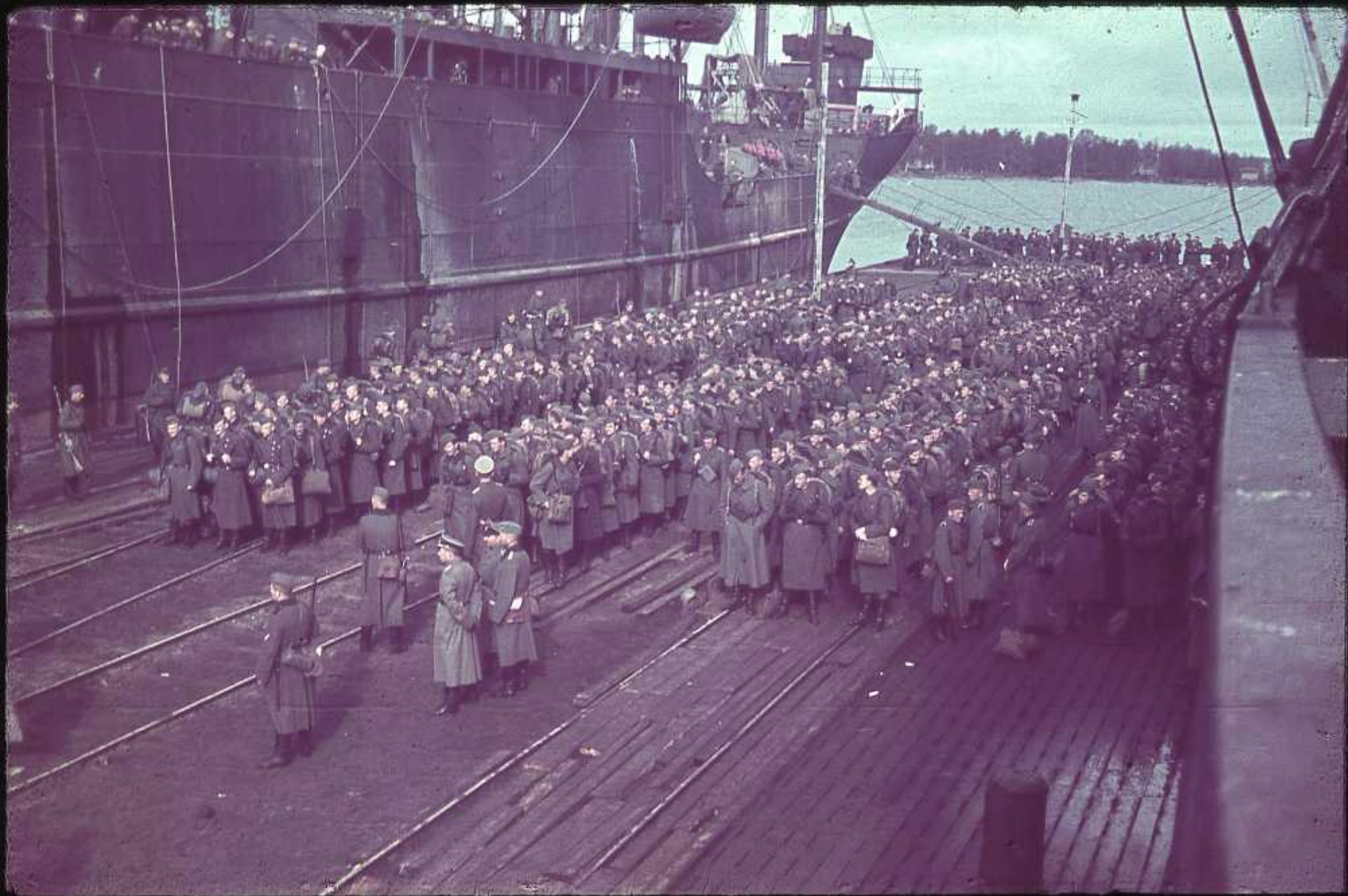
24. Benachrichtigung der Angehörigen hingerichteter Wehrmachtangehöriger.

Nach Nr. 20 der Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht — § Dv. 3g — sind die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten vom Vollzug zu benachrichtigen. Die Nachricht gibt der Gerichtsherr, der das Todesurteil hat vollziehen lassen, oder eine von ihm ersuchte militärische Dienststelle. Behörden oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht, insbesondere die Polizei, sind nicht hierum zu ersuchen. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hat ausdrücklich darum gebeten, von derartigen Ersuchen abzusehen.

25. Strafvollzug in den Feldstrafgefangenenabteilungen und Verwahrung in den Feldstrafslagern.

Für den Strafvollzug in den Feldstrafgefangenenabteilungen und die Verwahrung in den Feldstrafslagern gelten die Bestimmungen der §. Dv. 3/7b mit folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Ergänzungen und Verschärfungen:

- a) **Arbeitseinsatz:** Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z. B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.).
- b) **Arbeitszeit:** täglich — auch an Sonn- und Feiertagen — nach Möglichkeit mindestens 10 Stunden, in den Feldstrafslagern 12 bis 14 Stunden.
- c) **Bewachung:** Das Stammpersonal ist verpflichtet, bei jedem Versuch der tätlichen Widersetzung, Aufwiegelung oder Flucht sofort von der Waffe Gebrauch zu machen. Vorheriger Warnruf ist nicht erforderlich. Um Fluchtversuche zu verhindern, werden sowohl in der Unterkunft wie auf den Marschwegen und Arbeitsplätzen bestimmte Zonen festgelegt, bei deren Betreten ohne Haltruf sofort scharf zu schießen ist.
- d) **Disziplinarstrafen:** Als Arreststrafe wird in der Regel strenger Arrest verhängt.
- e) **Vergünstigungen:** Alle 6 Wochen (in den Feldstrafslagern alle 2 Monate) Absendung und Empfang je eines Briefes. Ausnahmen nur in dringenden Familien-, Geschäfts- und Rechtsangelegenheiten. Keine Luftpost.



Feldstraflager III

O. U., den 3. 11. 1942

P. P. Nr. 04 648 A

Tgb.-Nr. 1184 /42.Az: 5668 /42.

Betrifft: Tod des Straflagerverschwärten, Schütze Wilhelm Schreöbges
geb. am 21. 10. 1916 zu Odenkirchen-Gladbach

Bezug: ohne.

Der Straflagerverschwärte, Schütze Wilhelm Schreöbges
der seit dem 1. 8. 1942 im Feldstraflager III einsitzt ist am
1. 11. 1942 um 20.30 Uhr verstorben - beim Versuch
flüchtig zu gehen erschossen worden.

Der Tod ist durch den hiesigen Truppenarzt festgestellt und als
Todesursache Kreislaufschwäche, Darmintoxikation
angegeben worden.

Die Beerdigung der Leiche hat auf dem Ortsfriedhof in Taivalkoski
(Finnland) stattgefunden.

Erkennungsmarke 2./Ers.Btl.I.R.18 828

Ersatztruppenteil Inf.Btl. 177 Wilhelm (Kurz)

Angehörige: Onkel: Wienand Oden, Odenkirchen Kr.München-Gladbach

Die Angehörigen

21. NOV 1942

Hauptmann und Abteilungsführer. i.V.

Verteilen:

- 1.) An das 20. (Geb. 1. 8. 42) O. U.
- 2.) An das O. U. 648 A, bei 1. beim O. U.
- 3.) An den Herrn Lagerverwalter
beim O. U. 648 A, O. U.
- 4.) An den Herrn Gefangenenführer
beim O. U. 648 A, O. U.
- 5.) An die Wehrmachtsabrechnungsstelle
für Kriegsgefangene und
Kriegsverluste in Berlin.
(Am Dienstwege)

mit Skizze der Grablage.

mit Erkennungsmarke und
Skizze der Grablage.

Formbl. 14/X/200